



TOP 12

Pfarrdienst auf Sonderpfarrstellen

Bericht des Theologischen Ausschusses

in der Sitzung der 15. Landessynode am 22. November 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Im Rahmen der Frühjahrssynode 2016 wurde der Antrag Nr. 19/16: Pfarrdienst auf Sonderpfarrstellen eingebracht und federführend an den Theologischen Ausschuss unter Beteiligung des Strukturausschusses verwiesen.

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten,

- den Anteil der Sonderpfarrstellen an der Gesamtzahl der Pfarrstellen auf 15 % zu senken.
- die erneute Bewerbung von Pfarrerinnen oder Pfarrern, die gerade sechs Jahre auf einer Sonderpfarrstelle waren, auf eine Sonderpfarrstelle nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zuzulassen.
- streng darauf zu achten, dass unständige Pfarrerinnen und Pfarrer während ihrer unständigen Zeit mindestens ein Jahr lang Erfahrung im Gemeindepfarramt sammeln.“

Die Beratung dieses Antrags konnte im ThA nicht ohne die grundsätzliche Beratung des PfarrPlans 2024, sowie des Zielstellenplans erfolgen.

Alle an den Beratungen Beteiligten sind sich darin einig, dass die Einschnitte für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden enorm sein werden.

Allerdings waren sich sowohl die Gesprächskreise, als auch Strukturausschuss und Theologischer Ausschuss darin einig, dass es keinen Sinn macht, den PfarrPlan auf Grund der zu erwartenden Härte auszusetzen. Denn die Fortschreibung des PfarrPlans ermöglicht die Sicherstellung des Pfarrdienstes auf lange Zeiträume hin. Eine Aussetzung würde gravierende Probleme nach sich ziehen und die Lösung dieser Probleme der nachfolgenden Generation überlassen.

Nachdem die Sitzung des Strukturausschusses am 28. Oktober 2016 sehr konstruktive Beschlüsse für den PfarrPlan 2024 erbrachte, habe ich dem Theologischen Ausschuss in seiner Sitzung vom 07. November 2016 empfohlen, sich den Beschlüssen des Strukturausschusses anzuschließen und den vorliegenden Antrag Nr. 19/16 auf dieser Grundlage zu beraten. Dieser Empfehlung ist der Theologische Ausschuss gefolgt. Demnach wird der PfarrPlan 2024 von beiden Gremien mitgetragen und es wurde ernsthaft darum gerungen, durch eine ganze Reihe von Entlastungsmaßnahmen die zu erwartende Härte des PfarrPlans 2024 abzufedern.

Diese Entlastungsmaßnahmen beruhen auf den folgenden Beschlüssen:

1. Das Kollegium des OKR hat bereits in Planung, sechs Sonderpfarrstellen, die im Zielstellenplan zu streichen sind, durch andere Berufsgruppen zu besetzen, damit diese Arbeitsbereiche erhalten bleiben. Dieses Vorhaben wird von beiden Ausschüssen unterstützt.

2. Hinzu kam der Vorschlag aus den Reihen des Strukturausschusses, im Bereich der Sonderpfarrstellen 15 weitere Stellen mit anderen Berufsgruppen zu besetzen und hierfür die finanziellen Mittel bereit zu stellen, so dass für den Gemeindepfarrdienst 15 weitere Stellen zur Verfügung stünden. Beide Ausschüsse haben sich dafür ausgesprochen, den Anteil der Sonderpfarrstellen bei 16,5 % zu belassen und nach Entlastungsmaßnahmen für beide Bereiche zu suchen. Die Stärke des vorgelegten Vorschlags liegt darin, dass die Arbeitsfelder erhalten bzw. aufrechterhalten bleiben. Mit den 15 weiteren Stellen wird dem Anliegen des Antrags Nr. 19/16 Rechnung getragen, ohne die Arbeitsbereiche weiter zu reduzieren. Der inhaltliche Auftrag, der vom Strukturausschuss an den Theologischen Ausschuss weitergegeben wurde, zu prüfen, welche Sonderpfarrstellen mit anderen Professionen besetzt werden können, konnte vom Theologischen Ausschuss in der Kürze der Zeit so nicht erledigt werden. Diese Prüfung erfordert einen längeren Prozess, in den neben den synodalen Gremien auch die zuständigen Dezernate mit einzubeziehen wären.

Der Theologische Ausschuss und der Strukturausschuss waren sich auch darin einig, dass die Kommunikation des PfarrPlans eine große Aufgabe und Herausforderung darstellt.

Wo es uns gelingt, Kirchengemeinderäte und Pfarrer zu motivieren, kirchliche Strukturen neu zu denken ohne in eine Untergangsstimmung zu verfallen, sind wir einen großen Schritt weitergekommen. Hierzu ist es wichtig, dass neben dem PfarrPlan auch die ihn begleitenden und entlastenden Maßnahmen kommuniziert werden. Die vor uns liegende Aufgabe besteht darin, den PfarrPlan als gemeinsame Aufgabe und nicht als Ausdruck einer willkürlichen Sparpolitik zu kommunizieren. Eine Hilfestellung zur Bewältigung dieser Aufgabe soll ein von Dezernat 3 in Auftrag gegebenes Kommunikationskonzept sein, das allen Beteiligten dann zur Verfügung gestellt wird.

Ich gehe noch auf die weiteren beiden Punkte des Antrags Nr. 19/16 ein, die erneute Bewerbung von Pfarrerinnen oder Pfarrern, die gerade sechs Jahre auf einer Sonderpfarrstelle waren, auf eine Sonderpfarrstelle nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zuzulassen und streng darauf zu achten, dass unständige Pfarrerinnen und Pfarrer während ihrer unständigen Zeit mindestens ein Jahr lang Erfahrung im Gemeindepfarramt sammeln. Auch darüber wurde im Theologischen Ausschuss beraten.

In der Regel ist es derzeit so, dass Pfarrerinnen bzw. Pfarrer auf Sonderpfarrstellen im Anschluss an ihre Amtszeitbegrenzung in den Gemeindepfarrdienst wechseln. In wenigen Fällen kann aus sachlichen oder aber aus persönlichen Gründen eine Ausnahme hiervon gewährt werden. Eine noch strengere Regelung würde den Spielraum rauben, um auf besondere persönliche Erfordernisse der betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer eingehen zu können.

Kritisch wurde im Ausschuss gesehen, dass einige Pfarrerinnen bzw. Pfarrer auf Sonderpfarrstellen keine Gottesdienste oder Vertretungen übernehmen. Im Blick auf die Gemeinschaft der Ordinierten ist es auch die Aufgabe der Kolleginnen bzw. Kollegen, die Verantwortung für den Gottesdienst mitzutragen.

In nur wenigen Ausnahmefällen haben Pfarrerinnen bzw. Pfarrer im Unständigen Dienst keine Erfahrung im Gemeindepfarrdienst. Der Großteil der Pfarrerinnen bzw. Pfarrer im Unständigen Dienst legt großen Wert darauf, in den Gemeindepfarrdienst zu gehen. Der Ausschuss hat deshalb davon Abstand genommen, dies grundsätzlich regeln zu wollen.

Ich bringe nun folgenden Antrag Nr. 77/16 ein, der vom Theologischen Ausschuss beschlossen wurde und der den vorliegenden Antrag Nr. 19/16 ablöst.

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, im Bereich der Sonderpfarrstellen unter Beibehaltung des seitherigen Verhältnisses von Gemeindepfarrstellen und Sonderpfarrstellen neben den geplanten sechs

zur Entlastung dienenden Stellen für weitere 15 Stellen finanzielle Mittel vorzusehen, damit diese Arbeitsbereiche im Zielstellenplan 2024 mit anderen Berufsgruppen besetzt werden können.

Dadurch können diese 15 Stellen bei der Ermittlung der Zielzahl für den PfarrPlan 2024 einbezogen werden.

Der Oberkirchenrat wird gebeten, in Abstimmung mit dem Theologischen Ausschuss das weitere Verfahren zu klären.

Ich bitte, diesen Antrag nicht zu verweisen und ihn umgehend abzustimmen.

Vorsitzender des Theologischen Ausschusses, Dr. Karl Hardecker